



STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 9. Januar 2008

**auf Ersuchen des Bundesministeriums der Finanzen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur
Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen
und zur Änderung des Münzgesetzes**

(CON/2008/3)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 27. November 2007 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium der Finanzen um Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen und zur Änderung des Münzgesetzes (nachfolgend der „Gesetzesentwurf“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie auf Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften¹, da sich der Verordnungsentwurf auf Zahlungsmittel bezieht. Die vorliegende Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der EZB vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel des Gesetzesentwurfs

Gegenstand des Gesetzesentwurfs ist die Aufhebung obsolet gewordener Rechtsvorschriften und die Änderung des Münzgesetzes. Durch die Änderung des Münzgesetzes wird eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen geschaffen, um die Empfehlung 2005/504/EG der Kommission vom 27. Mai 2005 zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen² umzusetzen. Gemäß des Entwurfs des § 9a Absatz 1 Münzgesetz wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank die Gebührenbestände und Gebührensätze für den Umtausch von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen durch Rechtsverordnung festzulegen. Die Höhe der Gebühren sollte sich an der Empfehlung 2005/504/EG orientieren. Ferner ermächtigt der Entwurf des § 9a Absatz 2 Münzgesetz das Bundesministerium der Finanzen, im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank

¹ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

² ABl. L 184 vom 15.7.2005, S. 60.

Anforderungen an das Sortieren, Verpacken und die Kennzeichnung der Verpackung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen durch Rechtsverordnung festzulegen.

2. Allgemeine Anmerkungen

- 2.1 Die EZB begrüßt den Gesetzentwurf, mit dem die harmonisierten Bestimmungen der Empfehlung 2005/504/EG in deutsches Recht umgesetzt werden. Der Gesetzentwurf ist somit ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einer einheitlichen Regelung, nach der die nationalen Zentralbanken des Euro-Währungsgebiets Euro-Münzen behandeln, die nicht für den Umlauf geeignet sind. Darüber hinaus begrüßt die EZB, dass nach dem Entwurf des § 9a Münzgesetz das Einvernehmen der Deutschen Bundesbank für den Erlass der genannten Verordnungen erforderlich ist, da der Umtausch, das Sortieren und Verpacken von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen durch die Deutsche Bundesbank erfolgt.
- 2.2 Die EZB stellt fest, dass der Entwurf des § 9a Absatz 2 Münzgesetz nicht ausdrücklich vorsieht, dass sich die Verordnung über das Verpacken, Sortieren und Kennzeichnen der Verpackung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen an der Empfehlung 2005/504/EG orientieren sollte. Eine solche Regelung wurde jedoch für die Verordnung über die Umtauschgebühren ausdrücklich in § 9a Absatz 1 – neu – Münzgesetz aufgenommen. Deshalb empfiehlt die EZB, eine entsprechende Bezugnahme auf die Empfehlung 2005/504/EG auch in dem Entwurf des § 9a Absatz 2 Münzgesetz aufzunehmen, sofern beabsichtigt ist, dass die in der Verordnung über das Verpacken, Sortieren und Kennzeichnen vorgesehenen Anforderungen mit der Empfehlung 2005/504/EG im Einklang stehen sollten.
- 2.3 Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass in dem Entwurf des § 3 Absatz 1 sowie des § 8 Satz 1 Münzgesetz der Verweis auf die Bundeskassen gestrichen wird und das Gesetz somit der Tatsache Rechnung trägt, dass die Bundeskassen keine Bargeldtransaktionen mehr durchführen.
- 2.4 Der Gesetzentwurf enthält ferner weitere technische Änderungen des Münzgesetzes, zu denen die EZB keine weiteren Anmerkungen hat.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 9. Januar 2008.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB

Jean-Claude TRICHET